



B-PLAN NR. 66/90  
FUCHSBERG

B-PLAN NR. 51/81  
VOR DEM EYSSEL  
TEILBER. 6

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## VERKEHRSLÄCHEN

-  STRASSENVERKEHRSLÄCHE
- MF** MISCHFLÄCHE (SIEHE TEXTL. FESTS.)
-  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

## GRÜNFLÄCHEN

-  GRÜNFLÄCHE, ÖFFENTLICH
-  SPIELPLATZ, ÖFFENTLICH

## SONSTIGE PLANZEICHEN

-  GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

## TEXTLICHE FESTSETZUNG

DER PLANWEG IST IN FORM EINER MISCHFLÄCHE ALS KOMBINIERTER FUSS- UND RADWEG AUSZUBAUEN. KRAFTFAHRZEUGVERKEHR MIT AUSNAHME VON RETTUNGSFAHRZEUGEN IST UNZULASSIG.

## Pfäambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) - beide Fassung in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Gifhorn diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Gifhorn, den 30.03.1992  
  (Arens) Bürgermeister  
  (Arens) Stadtdirektor

**VERFAHRENSVERMERKE**  
 Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 17.06.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66/90 „FUCHSBERG“ 1. ÄNDERUNG beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauB am 19.07.1991 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Gifhorn, den 19.07.1991  
 (Arens) Stadtdirektor

**Regelvermerke**  
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: 42  
 Maßstab: 1:1000  
 Erlaubnisvermerk: Verschieblichkeitsvermerk für PLANGRUNDLAGE erteilt durch das Katasteramt DIPL. ING. J. ERDMANN am 07.1991 Az.: 91486-9

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 07/91) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Gifhorn, den 14. April 1992  
 (Arens) Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist erarbeitet vom Stadtplanungsamt.  
 Gifhorn, den 24.09.1991  
 (Arens) Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 24.09.1991 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.09.01.92 ortsbüchlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 17.01.1992 bis 17.02.1992 gem. § 3 Abs. 2 BauB öffentlich ausgelegen.

Gifhorn, den 17.02.1992  
 (Arens) Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BauB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsbüchlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gem. § 3 Abs. 2 BauB öffentlich ausgelegen.

Gifhorn, den (Arens) Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 BauB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Gifhorn, den (Arens) Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Gifhorn hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauB in seiner Sitzung am 30.03.1992 als Satzung (§ 10 BauB) sowie die Begründung beschlossen.

Gifhorn, den 30.03.1992  
 (Arens) Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist dem **LANDKREIS GIFHORN** 06.05.92 gem. § 11 BauB angezeigt worden.  
 Der **LANDKREIS GIFHORN** hat mit Bescheid vom 28.07.92 Az. 636430-0000011/H erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauB).

Gifhorn, den 28.07.1992  
 **Landkreis Gifhorn**  
 Der Oberkreisdirektor  
 Im Auftrage:  
 (Arens) Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Gifhorn ist an den genannten Auflagen/Maßnahmen in seiner Sitzung am bis beigetreten. Der Bebauungsplan ist öffentlich ausgelegt und die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am bis ortsbüchlich bekanntgemacht. Wegen der Auflagen/Maßnahmen hat die Stadt Gifhorn zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauB durchgeführt. Den Beteiligten wurde von bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gifhorn, den (Arens) Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauB) ist gem. § 12 BauB am 31.08.1992 in Anschlag für den Landkreis Gifhorn Nr. 11 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 31.08.1992 in Kraft getreten.

Gifhorn, den 31.08.1992  
 (Arens) Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltendgemacht worden.

Gifhorn, den (Arens) Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltendgemacht worden.

Gifhorn, den (Arens) Stadtdirektor



**STADT GIFHORN**  
 BEBAUUNGSPLAN NR. 66/90  
 „FUCHSBERG“  
 1. ÄNDERUNG  
 Maßstab 1 : 1000